



Fachbereich **Beihilfe**

Thematik **Information für im Ausland lebende Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

Auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit ständigem Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird auf Antrag Beihilfe gewährt.

Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. Bei innerhalb der EU entstandenen beihilfefähigen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern wird kein Kostenvergleich durchgeführt. Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind zu beachten. **Bei privaten Krankenhäusern ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen.**

Aufwendungen für Leistungen außerhalb der EU sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Für die beihilfefähigen Aufwendungen von Beihilfeberechtigten mit ständigem Wohnsitz außerhalb eines Mitgliedstaates der EU gilt bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern der Sitz der Festsetzungsstelle.

Ohne Beschränkung auf die im Inland entstandenen Kosten sind außerhalb der EU entstandene Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1000,- Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen oder bei Beihilfeberechtigten die in der Nähe der deutschen Grenze wohnen, aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss. Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. Bis 1000 Euro ist eine kurze Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers über Art und Umfang der Behandlung ausreichend.

Rechnungsbeträge in ausländischer Währung, sind mit dem am Tage der Festsetzung geltenden amtlichen Devisen-Wechselkurs in Euro umzurechnen. sofern der Umrechnungskurs nicht nachgewiesen wird.

Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Maßgebend für die Einhaltung der Jahresfrist ist der Tag des Antragsvorgangs beim BADV oder bei der für den Wohnsitz zuständigen diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland, über die die Anträge zugesandt werden können.

Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind ausschließlich unter Benutzung des unterschriebenen Formblattes einzureichen. Das Formblatt „Beihilfeantrag“ finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Formulare“. Die vollständige Beantwortung aller im Antragsvordruck gestellten Fragen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Bearbeitung. Werden Aufwendungen für die Ehegattin oder den Ehegatten geltend gemacht, sind die Fragen zum Ehegatten im Antragsvordruck vollständig auszufüllen. Bei der ersten Antragstellung ist der aktuelle Versicherungsschein der privaten Krankenversicherung in Kopie beizufügen. Pflichtversicherte und freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Kranken- und Ersatzkassen haben den Kostenerstattungsnachweis der jeweiligen Kasse beizufügen.

Die Belege über Aufwendungen im Ausland müssen grundsätzlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen. Zweitschriften der Beleg sind grundsätzlich ausreichend. Duplikate, Kopien und Abschriften werden anerkannt, wenn sie beglaubigt oder wenn sie erkennbar von den Rechnungsausstellenden ausgefertigt sind. Von den Apotheken fotokopierte ärztliche Rezepte werden anerkannt, wenn sie von der Apotheke beglaubigt sind (in der Regel durch Originalstempel der Apotheke und Unterschrift der Apothekerin oder des Apothekers).

Bei stationären Krankenhausbehandlungen müssen die Diagnosen entsprechend der internationalen ICD-10 Codes (International Classification of Diseases) bzw. IAP-DRG (International All Patient Diagnosis Related Groups) angegeben sein.

Die Aufwendungen für Zahnersatz müssen auf der Zahnarztrechnung getrennt nach Honorar und Material- und Laborkosten ausgewiesen sein. Außerdem ist das von der Zahnärztin oder vom Zahnarzt vollständig ausgefüllte Formblatt „Zahnschema für Auslandsbehandlung“ mit einer Erläuterung der durchgeführten Maßnahmen beizufügen. Vor Beginn einer Zahnersatz-behandlung empfiehlt es sich, einen Heil- und Kostenplan vorzulegen. Das Formblatt „Zahnschema für Auslandsbehandlung“ finden Sie auf unserer Internetseite in der Rubrik „Formulare“.

Weitere Merkblätter mit allgemeinen Informationen und zu speziellen Themengebieten der Beihilfe erhalten Sie über die Beihilfefestsetzungsstelle oder im Internet (<http://www.dz-portal.de/>).

Für weitergehende Informationen stehen Ihnen die Bearbeiter

- Herr Kalisch ☎ 0228 99 7030 - 9865 ✉ edwin.kalisch@badv.bund.de oder
- Herr Maurer ☎ 0228 99 7030 - 9441 ✉ peter.maurer@badv.bund.de

montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr gerne zur Verfügung.